



EINE INITIATIVE DES  
THÜRINGER PFLEGEPAKTES  
[www.pflege-braucht-helden.de](http://www.pflege-braucht-helden.de)

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.



## Stellungnahme der LIGA Thüringen zum Entwurf eines Thüringer Jugendarrestvollzugsgesetzes

### § 8 – Ermittlung des Hilfebedarfs, Erziehungs- und Förderplan

Die hier formulierten sehr guten und sehr professionellen Ansprüche können nur unserer Einschätzung nur durch entsprechende Fachkräfte mit einer sozialpädagogischen oder erzieherischen Ausbildung gewährleistet und umgesetzt werden. Hierzu fehlen jedoch Aussagen, welche Mindestqualifikation die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben müssen. Auch fehlt die Möglichkeit und die Forderung, sich diese im Verlauf anzueignen oder aufzufrischen, also sich fortzubilden.

### § 14 – Bildung und Beschäftigung

Aus unserer Sicht soll hier das Wort „Sollen“ eingesetzt werden.

### § 16 – Gesundheitsschutz und Hygiene

Im Sinne des Gesundheitsschutzes ist das sicherlich nachvollziehbar, aber das Rauchen grundsätzlich zu untersagen, ist das tatsächlich umsetzbar?

Positiv ist die medizinische Versorgung für Arrestanten, die nicht krankenversichert sind. Der Nachsatz der Wirtschaftlichkeit erschließt sich uns nicht, unter welchen Bedingungen wird dem Arrestanten die Krankenversicherung unter Wirtschaftlichkeitsaspekten verwehrt. Aus unserer Sicht würden wir folgende Formulierung favorisieren:  
Arrestanten, die nicht krankenversichert sind, haben einen Anspruch auf zweckmäßige medizinische Leistungen unter Berücksichtigung des allgemeinen Standards der gesetzlichen Krankenversicherung sowie der Dauer des Vollzugs.

### § 23 – Reaktionen auf Pflichtverstöße

„das vorübergehende Verbleiben im Arrestraum“ als Maßnahme der einvernehmlichen Streitbeilegung widerspricht aus unserer Sicht der anderen aktiven Methoden wie

- die Wiedergutmachung des Schadens,
- die Entschuldigung bei den Geschädigten,
- die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft

Wir würden hier die Streichung befürworten, da auch das Wort „vorübergehend“ zu unkonkret ist.

### § 29 – Einleitung nachsorgender Maßnahmen, Entlassungsbeihilfe

Diese Maßnahmen sollten konkreter benannt werden und sich stärker an der Realität orientieren - was kann und darf hier tatsächlich durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem Arrest noch geleistet werden?

### § 30 – Schlussbericht, Entlassungsgespräch

Aus unserer Sicht sollte jeder Betroffene das Recht auf Einsicht des Schlussberichtes haben und diesen nur dann nicht erhalten, wenn er das ausdrücklich wünscht.

### § 31 – Beschwerderecht

Aus unserer Sicht sollte den Arrestanten grundsätzlich das Recht eingeräumt werden mit dem unter § 36 beschriebenen Beirat Kontakt aufzunehmen. Unser Formulierungsvorschlag:  
Absatz 1:

Die Arrestanten erhalten Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen oder von gemeinsamem Interesse sind, an den Beirat nach §36 dieses Gesetzes oder die Anstaltsleitung zu wenden.

### § 34 – Personelle Ausstattung, ärztliche Versorgung, Seelsorge

„Die Bediensteten müssen für die erzieherische Gestaltung des Vollzugs geeignet und qualifiziert sein.“

Leider geht hier als auch in der Gesetzesbegründung nicht hervor, wer als geeignet und qualifiziert gilt. Dieses muss aber aus unserer Sicht unbedingt konkret beschrieben werden, da dies jeder Mitarbeiter erfüllen muss.

Die Begründung, dass die Bediensteten auf die Zielgruppe durch Fortbildungen vorbereitet werden, widerspricht aus unserer Sicht dem Gesetzestext, da die Bediensteten ja geeignet und qualifiziert sein müssen, also vor Dienstantritt.

Daher sprechen wir uns hier für verbindliche Mindestqualifikationen oder Standards aus. Eine verbindliche Fortbildung im Jahr sichert aus unserer Sicht eindeutig und nachweisbar die Qualität der Arbeit im erzieherischen Bereich. Diese muss um den oben genannten Satz zu erfüllen jedem Bediensteten verbindlich zugesichert werden, auch als Rechtsanspruch, um nicht zuletzt §8, der da lautet:

(2) Die an der **Erziehung maßgeblich beteiligten Bediensteten erörtern den Hilfebedarf für die Dauer des Vollzugs und die Zeit danach und legen die sich daraus ergebenden Maßnahmen fest**. Diese werden mit den Arrestanten besprochen; dabei werden deren Anregungen und Vorschläge angemessen einbezogen, soweit sie dem Vollzugsziel dienen. Der Erziehungs- und Förderplan wird schriftlich niedergelegt und den Arrestanten ausgehändigt sowie auf Verlangen auch den Personensorgeberechtigten übermittelt.

(3) Als Hilfen kommen insbesondere in Betracht:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz und Integration,
2. Maßnahmen zur Gewalt- und Suchtprävention,
3. Maßnahmen zur lebenspraktischen und finanziellen Eigenständigkeit,
4. Maßnahmen zur beruflichen und schulischen Entwicklung,
5. angemessene Beschäftigung,
6. Sportangebote und Maßnahmen zur strukturierten Gestaltung der Freizeit,
7. Unterstützung bei der Wiedergutmachung des angerichteten Schadens sowie
8. Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen.

Stand: 23.06.2018